



HESSISCHER LANDTAG

01. 08. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Gremmels (SPD) vom 24.06.2011

betreffend Wasserkraftnutzung in Hessen

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Fragestunde des Hessischen Landtags hat Umweltministerin Puttrich am 8. Juni auf Frage 503 zum Wasserkraftpotential in Hessen ausgeführt, dass die Studie der Uni Kassel nicht wie in Frage formuliert 2007, sondern erst 2008 vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Auftrag gegeben worden sei.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie erklärt die Hessische Landesregierung den Widerspruch zwischen der Antwort auf Frage 503 und der Antwort auf den Berichtsantrag der Abg. Gremmels, Görig und Lotz (SPD) betreffend Bewertung und Konsequenzen nach dem schlechten Abschneiden Hessens beim Bundesländerranking "Erneuerbare Energien" Drucksache 18/3618, in dem es auf Seite 5 heißt: "Durch die Universität Kassel (Prof. Dr. T.) wurde in 2007 beginnend eine "Analyse der hessischen Wasserkraftnutzung und Entwicklung eines Planungswerkzeuges zur wirtschaftlichen Bewertung von gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Wasserkraftnutzung (Wasserkraftnutzung und Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen erarbeitet."?

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 wurde die Universität Kassel beauftragt, die Analyse der hessischen Wasserkraftnutzung und Entwicklung eines Auswertetools zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Herstellung der Durchgängigkeit bei Wasserkraftanlagen gemäß Maßnahmenprogramm der WRRL durchzuführen. In der Drucksache 18/3618 wurde unter Punkt 6 versehentlich auf das Jahr 2007 als Beginn der Analyse hingewiesen.

Frage 2. Wenn die Studie dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bereits im Entwurf vorliegt (Antwort auf Frage 503), was sind die Gründe dafür, dass die Studie noch nicht veröffentlicht wurde?

Weil die Studie - wie alle Aufträge - zu überprüfen ist. Eine Schlussfassung liegt noch nicht vor.

Frage 3. Wie und in welcher Form nimmt das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. das zuständige Regierungspräsidium Gießen oder eine andere Landesbehörde Einfluss auf die Schlussfassung der Studie?

Die Studie und die Entwicklung des Berechnungstools wurden von einer Arbeitsgruppe begleitet. Diese Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern der Abteilung Staatliche Umweltämter bei den Regierungspräsidien, der obersten Fischereibehörde, der zuständigen Fachreferate des vormaligen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, eines Vertreters des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung - Abteilung Energie - sowie der Universität Kassel. In dieser Arbeitsgruppe wurden die Projektfortschritte vorgestellt und die jeweiligen weiteren Entwicklungsschritte abgestimmt. Darüber hinaus gab es keinen Einfluss auf das Projektergebnis.

Frage 4. Worin liegt der wesentliche inhaltliche Unterschied zwischen der Entwurfs- und der Schlussfassung?

Die Schlussfassung liegt noch nicht vor. Erst dann kann die Frage beantwortet werden.

Frage 5. Wann und in welcher Form wird besagte Analyse von Prof. Dr. T. veröffentlicht?

Es ist vorgesehen, die Studie bis Mitte August 2011 auf der Internetseite der Abteilung Wasser und Boden des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu veröffentlichen.

- Frage 6.
- a) Gibt es interessierte private und öffentliche Investoren, die sich nach möglichen Standorten für Kleinstwasserkraftanlagen erkundigen?
 - b) Wie viele Anfragen seit 2007 (aufgeschlüsselt nach Jahren) sind der Landesregierung bekannt?
 - c) Ist es richtig, dass diese weitestgehend auf die Zeit nach der Veröffentlichung der Studie vertröstet werden?

Zu a) Ja.

Zu b) Die Anfragen (in den meisten Fällen fermündlich) werden nicht registriert. Insofern ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich.

Zu c) Am 1. März 2010 ist § 35 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Kraft getreten. Danach obliegt es der zuständigen Behörde (in Hessen sind dies die Regierungspräsidien), zu prüfen, - ob an Stauanlagen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist und - das Ergebnis der Prüfung der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Mit Erlass vom 2. Mai 2011 wurden die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel mit der Durchführung der Prüfung und der Veröffentlichung der Ergebnisse beauftragt. Die Veröffentlichung erster Ergebnisse im Staatsanzeiger wird Ende September 2011 erwartet.

Wiesbaden, 21. Juli 2011

In Vertretung:
Mark Weinmeister